

Zusätzliche Betreuungsleistungen bei eingeschränkter Alltagskompetenz (§ 45 SGB XI)

Ist der Pflegebedürftige in seiner Alltagskompetenz erheblich eingeschränkt, z.B. bei demenzbedingten Ausfällen , geistiger Behinderung oder psychischer Erkrankungen, kann er dafür zusätzliche Betreuungsleistungen erhalten.

In Abhängigkeit des Schweregrades der Fähigkeitsstörungen können bis zu 100 € Grundbetrag oder ein erhöhter Betrag von bis zu 200 € monatlich gezahlt werden , also maximal € 2400 pro Jahr .

Wichtig (!)

Anspruchsberechtigt sind auch Betreuungsbedürftige, die noch keine Pflegestufe haben .
Diese werden dann praktisch der Pflegestufe 0 zugeordnet.

Wie kommt man zu diesen Leistungen ?

Zusätzliche Betreuungsleistungen müssen beantragt werden oder werden im Rahmen des MDK- Gutachtens zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit und Erteilung einer Pflegestufe gleich mit begutachtet.

Die zusätzlichen Betreuungsleistungen sind Pflegesachleistungen . Sie können eingesetzt werden für :

Anleitung und Betreuung durch zugelassene Pflegedienste

Angebote für die Tagespflege oder stundenweise Betreuung

Hier können die vereinbarten Pflegesätze mit den jeweiligen Beträgen finanziert oder verrechnet werden .

Werden Betreuungsleistungen nicht ganz „verbraucht „, kann der Rest in das folgende Kalenderjahr übertragen werden .